Das
Bundesarchiv

Stellungnahme des Bundesarchivs zur Änderung des § 49 FFG

I. Vorbemerkung

Als „Gedächtnis unseres Staates“ und als identitätsstiftender Ort der historischen Meinungsbildung nimmt das Bundesarchiv die Aufgaben eines Nationalarchivs wahr. Zentrale gesetzliche Aufgabe des Bundesarchives ist daher die Sicherung von Archivgut des Bundes. Folglich obliegt es ihm auch, das deutsche Filmerbe umfassend zu sichern und durch die archivische Zugänglichmachung das künstlerische Lebenswerk bedeutender Filmschaffender zu bewahren, zu fördern und angemessen zu würdigen. Dazu gehören die wissenschaftliche und publizistische Auseinandersetzung mit den Filmwerken, ebenso wie der breite themenübergreifende wissenschaftliche wie gesellschaftliche Diskurs. Folglich müssen sämtliche dafür notwendigen Aufzeichnungen bei der Regelung der Archivierungspflicht berücksichtigt werden.

Daher begrüßt das Bundesarchiv die Berücksichtigung der Referenzfilme in § 49 FFG, deren bleibender Wert außer Frage steht. Zum Filmerbe sind aber auch die filmbegleitenden Materialien zu zählen. Bei den filmbegleitenden Materialien handelt es sich insbesondere um Bilder, Plakate, Drehbuch, Trailer, Teaser. Diesen kommt bleibender Wert im Sinne des § 1 Nr. 11 BArchG zu, da sie sowohl den Produktions- wie auch den Präsentationskontext dokumentieren und für die filmwissenschaftliche Forschung sowie die filmkundliche Auswertung, d.h. für das Verständnis und den Nachvollzug der Genese des Filmwerks unabdingbar sind. Eine Beschränkung der Abgabepflicht auf eine Filmkopie und die für die Sicherung notwendigen Metadaten und Materialien führt zwangsläufig zu einer Zersplitterung der für die wissenschaftliche und filmkundliche Auswertung bzw. Verwertung maßgeblichen Aufzeichnungen, wenn nicht gar zum unwiederbringlichen Verlust. Die dadurch entstehenden Lücken in der Überlieferung erzeugen wiederum schwerwiegende Folgen für die wissenschaftliche Forschung. Letztlich dürfte die umfassende archivische Überlieferungsbildung auch im Interesse der Filmschaffenden liegen, zumal sich in zunehmendem Maße Museen und Ausstellungshäuser nicht mehr darauf beschränken, nur das vollendete Werk, sondern auch „Vorstudien“, Skizzen, Drehbuch- oder Kostümentwürfe und sonstige Materialien in den verschiedenen Entstehungsstufen auszustellen.

Der Satz in der Begründung: „Das Bundesarchiv kann neben der Kopie des Films auch die Übermittlung aller weiteren zur dauerhaften Sicherung des Filmwerks erforderlichen Materialien verlangen“, reicht nicht aus, um die Übergabe verbindlich sicherzustellen.

Der einschränkende Nebensatz in § 49 Abs. 1 FGG-E: „sofern diese Verpflichtung nicht schon anderweitig begründet oder erfüllt ist“ ist problematisch und widerspricht den üblichen gesetzlich geregelten archivischen Anbietungs- bzw. Abgabepflichten (z.B. §§ 5 bis 7

BArchG, aber auch in Spezialgesetzen, die zur Anbietung der Übernahme verpflichten). Dadurch wird der Zersplitterung und Abwanderung des Filmerbes Vorschub geleistet, womöglich droht über die Jahre sogar der Verlust ganzer Filmwerke, weil derart weder Nachweis noch Kontrolle der dauerhaften Archivierung möglich sind. Das Bundesarchiv besteht keinesfalls darauf, die einzige verwahrende oder archivierende Institution zu sein, sieht sich aber doch als Garant für den Erhalt und den auf Dauer (permanent, infinitesimal) angelegten Zugang zum Filmwerk. Es bedarf daher einer bundesgesetzlichen Regelung im gesamtstaatlichen Interesse, aber auch im Interesse der Filmschaffenden, denn immer wieder sind es gerade die Filmschaffenden selbst bzw. deren Erben, die beim Bundesarchiv ihre Filme nachfragen, um sie – oftmals nach vielen Jahrzehnten – auf Festivals oder in Retrospektiven wieder vorführen zu können.

II. Formulierungsvorschläge zu § 49 Abs. 1 FFG

(1) Der Hersteller oder Verleiher eines nach diesem Gesetz geförderten Films oder eines Referenzfilms ist verpflichtet, der Bundesrepublik Deutschland eine technisch einwandfreie analoge oder unkomprimierte digitale Kopie des Films in einem archivfähigen Format samt den für die Archivierung, die filmografische Dokumentation und den Rechtenachweis notwendigen Abgabeverzeichnissen, Metadaten und filmbegleitenden Materialien zu dem jeweiligen Filmwerk unentgeltlich zu übereignen. Soweit der Hersteller oder Verleiher nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Herstellung einer barrierefreien Fassung des Films verpflichtet ist, gilt Satz 1 auch für die barrierefreie Fassung. Näheres regeln Bestimmungen des Bundesarchivs.

Begründung zu Absatz 1

Um das Filmerbe vor Verlust, Zersplitterung und Abwanderung zu schützen und die Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse zu wahren, bedarf es einer bundesgesetzlichen Regelung. Abgabeverzeichnisse, Metadaten und filmbegleitende Materialien zu dem jeweiligen Filmwerk sind zur dauerhaften Sicherung des Filmerbes im Bundesarchiv notwendig. Zudem werden sie zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Filmschaffenden sowie zur Erfassung und archivischen Erschließung der Filme zwingend benötigt. Den filmbegleitenden Materialien (insbesondere Bilder, Plakate, Drehbuch, Trailer, Teaser) kommt darüber hinaus bleibender Wert im Sinne des § 1 Nr. 11 BArchG zu, da sie sowohl den Produktions- wie auch den Präsentationskontext präsentieren und für die filmwissenschaftliche Forschung unabdingbar sind.

Formulierungsvorschlag zu § 49 Abs. 2 FFG

(2) Das Bundesarchiv übernimmt die Kopie des Films und die filmbegleitenden Materialien als Archivgut des Bundes, um diese auf Dauer zu sichern, zugänglich zu machen und wissenschaftlich zu verwerten. Es gewährleistet den Zugang zum Archivgut des Bundes unter Wahrung des Schutzes privater oder öffentlicher Belange.

Begründung zu Absatz 2:

Die Bestimmung des Absatz 2 soll klarstellen, dass mit der Übereignung nach Absatz 1 eine Umwidmung zu Archivgut des Bundes erfolgt. Das entspricht § 1 Nr. 11 BArchG, der besagt, dass Unterlagen, die nach einer Rechtsvorschrift oder Vereinbarung dauerhaft aufzubewahren sind, von bleibendem Wert sind. Damit unterfallen die Filmkopie und die filmbegleitenden Materialien den archivrechtlichen Bestimmungen, die eine auf Dauer angelegte Sicherung und Zugänglichmachung unter Wahrung des Schutzes privater wie öffentlicher Belange gewährleisten, d.h. die Zugänglichmachung unterliegt neben den archivgesetzlichen Bestimmungen den Vorschriften des Urheberrechtes.